

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 120
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/208

Erhebungsstand Wassernutzungsentgelt (WNE)

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Das Land Brandenburg erhebt von erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzern ein differenziertes Wassernutzungsentgelt (WNE) gem. § 40 BbgWG. Dabei sticht u.a. die komplette Entgeltfreiheit für landwirtschaftliche Nutzer zum Zwecke der Bewässerung ebenso heraus, wie die offensichtliche Privilegierung von Nutzern aus den Bereichen Energieerzeugung und Bergbau durch die ersichtlichen Sondertatbestände sowie die Abzugstatbestände. Auf der anderen Seite erlebte das Land in den letzten beiden Jahren wiederholt Debatten über das Wasserdargebot, Wasserrechte und Wassernutzungen, die von unterschiedlichen Seiten diskutiert worden sind. Ein Aspekt dieser Diskussion ist die Nutzung der Ressource Wasser.

1. Welches Aufkommen (in EUR) hat das Land Brandenburg in den Haushaltsjahren 2018 bis 2023 jeweils sowie bis 30.11.2024 aus dem WNE nach § 40 Abs. 1 S. 4 ff. BbgWG erzielt,
 - a) insgesamt
 - b) nach dem Regelsatz
 - c) für Kühlzwecke
 - d) für Produktionszwecke
 - e) für die Zwecke der Trinkwasserversorgung.

Zu Frage 1:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass in der nachfolgenden Tabelle die Werte nicht nach den Haushaltsjahren 2018 bis 2023 untergliedert sind, sondern nach den Veranlagungsjahren. Gemäß § 41 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) ist der Veranlagungszeitraum für die Erhebung des Wassernutzungsentgeltes (nachfolgend: WNE) das Kalenderjahr der tatsächlichen Nutzung. Aus diesem Grund führt die das Wassernutzungsentgelt erhebende Stelle, das Landesamt für Umwelt (nachfolgend: Festsetzungsbehörde), die Statistik ebenfalls nach Veranlagungsjahren.

Die Berechnung des WNE erfolgt anhand der in § 40 BbgWG geregelten Verwendungszwecke bzw. Gewässerarten. Pro WNE-Bescheid können mehrere Verwendungszwecke auftreten. Statistisch erfasst wird jedoch nur die sich ergebende Gesamtsumme des pro WNE-Bescheids zu entrichtenden WNE. Es ergibt sich folgendes Aufkommen aus dem WNE nach Veranlagungsjahren:

Veranlagungs- jahr	Einnahmen insgesamt WNE in Mio. Euro
2018	22,4
2019	21,8
2020	21,9
2021	21,5
2022	21,9
2023 (bis 30.11.2024)	19,0

2. Welches Aufkommen hätte das Land Brandenburg aus dem WNE nach § 40 Abs. 1 BbgWG in den Jahren 2018 bis 2023 jeweils und für bis 30.11.2024 erzielt, wenn die Mengen für die erlaubten (d.h. erlaubnispflichtigen, aber mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zugelassenen Entnahmen nach § 4 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BbgWG) aus landwirtschaftlichen Nutzungen zu Bewässerungszwecken a) nach dem Regelsatz, b) nach dem Satz für die Trinkwasserversorgung, c) für Kühlzwecke und d) für Produktionszwecke (siehe § 40 Abs. 1 S. 4 ff. BbgWG) erhoben worden wären?
Welches Aufkommen i.S.d. Satzes 1 wäre erzielt worden, wenn das WNE für a) Wasser für Kühlzwecke und b) Wasser für Produktionszwecke jeweils nach dem Regelsatz erhoben worden wären?

Zu Frage 2:

Die angefragten Daten konnten in der zur Verfügung stehenden Zeit von der Festsetzungsbehörde für das Veranlagungsjahr 2022 aufbereitet werden. Es ergeben sich folgende Werte:

	Veranlagungs- jahr 2022	m³	a.) nach dem Regelsatz GW (0,115 Euro/m³)	b.) für die Zwecke der Trinkwasser- versorgung GW (0,10 Euro/m³)	c.) für Kühlzwecke OW (0,0058 Euro/m³)	d.) für Produkti- onszwecke OW (0,023 Euro/m³)
GW	Entgeltpflichtige Entnahmemenge	2.157.000	248.055,00 €	215.700,00 €	12.510,60 €	49.611,00 €
	Entgeltfreie Entnahmemenge	25.987.000	2.988.505,00 €	2.598.700,00 €	150.724,60 €	597.701,00 €
OW	Entgeltpflichtige Entnahmemenge	109.000	12.535,00 €	10.900,00 €	632,20 €	2.507,00 €
	Entgeltfreie Entnahmemenge	2.489.000	286.235,00 €	248.900,00 €	14.436,20 €	57.247,00 €

(GW: Grundwasser; OW: Oberflächenwasser)

Die Unterscheidung zwischen entgeltpflichtiger Entnahmemenge und entgeltfreier Entnahmemenge ist durch § 40 Abs. 1 Satz 7 und 10 BbgWG begründet (entgeltfreie OW-Benutzung für landwirtschaftliche Bewässerung, Entgeltfreiheit von Beregnungsmengen). In den

aufgeführten Daten sind nicht nur die Entnahmemengen für Beregnung/Bewässerung in der Landwirtschaft enthalten, sondern auch für die Beregnung/Bewässerung von Kleingartenanlagen, Grünflächen, Golfplätzen und Sportplätzen.

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, erfolgt die Berechnung des WNE anhand der in § 40 BbgWG geregelten Verwendungszwecke bzw. Gewässerarten. Pro WNE-Bescheid können mehrere Verwendungszwecke auftreten. Statistisch erfasst wird jedoch nur die sich ergebende Gesamtsumme des pro WNE-Bescheids zu entrichtenden WNE. Dementsprechend kann die Frage, welches Aufkommen i.S.d. Satzes 1 erzielt worden wäre, wenn das WNE für a) Wasser für Kühlzwecke und b) Wasser für Produktionszwecke jeweils nach dem Regelsatz erhoben worden wäre, nicht beantwortet werden.

3. In welcher Höhe (in m³) sind Abzüge gem. § 40 Abs. 1 S. 8 ff. BbgWG vorgenommen worden und welche Minderung der nominellen Höhe des WNE nach § 40 Abs. 1 S. 4 ff. BbgWG sind dadurch eingetreten?

Zu Frage 3:

Die angefragten Daten konnten in der zur Verfügung stehenden Zeit von der Festsetzungsbehörde für das Jahr 2022 aufbereitet werden. Es ergeben sich folgende Werte:

	Veranlagungsjahr 2022	Abzüge gem. § 40 Abs. 1 S. 8 BbgWG	Minderung der nominellen Höhe des WNE
GW	Trinkwasserversorgung (0,10 €/m ³)	0,77 Mio. m ³	0,07 Mio. €
	Regelsatz (0,115 €/m ³)	0,59 Mio. m ³	0,07 Mio. €
OW	Kühlzwecke (0,0058 €/m ³)	2,96 Mio. m ³	0,02 Mio. €
	Produktionszwecke (0,023 €/m ³)	21,75 Mio. m ³	0,50 Mio. €

4. Wie viele „zugelassene Stellen“ i.S.d. § 40 Abs. 2 BbgWG sind die Jahren 2018 bis 2023 jeweils und in 2024 bisher bestimmt worden?

Zu Frage 4:

Die Selbstüberwachung gemäß § 40 Abs. 2 BbgWG wird regelmäßig durch die jeweils zuständige Wasserbehörde in dem Zulassungsbescheid für die jeweilige Wasserbenutzung festgelegt. Es erfolgt keine Beauftragung zugelassener Stellen zur Beprobung und Untersuchung durch das Landesamt für Umwelt (LfU).

5. In wie vielen Fällen (Anzahl und jeweils betroffene Entgelthöhe in EUR sowie Zuordnung zu den verschiedenen Entgeltgruppen des WNE nach § 40 Abs. 1 S. 4 ff. BbgWG) sind in den Jahren 2018 bis 2023 jeweils und in 2024 bisher gem. § 40 Abs. 3 BbgWG,
- das WNE teilweise gestundet,
 - das WNE insgesamt gestundet,
 - das WNE teilweise erlassen,
 - das WNE insgesamt erlassen,
 - das WNE teilweise oder ganz niedergeschlagen?

In wie vielen Fällen wurden die Anträge zu lit. a) bis lit. e) ganz oder teilweise abgelehnt (in der angefragten Gliederung nach Satz 1)?

Zu Frage 5:

Zu den Fragen 5a) bis 5d) sind im genannten Zeitraum keine Fälle aufgetreten. Zu Frage 5e) ergaben sich im Zeitraum 2018 bis 2023 24 Niederschlagungen. Im Jahr 2024 ergaben sich 10 Niederschlagungen.

6. Wie stellt das Land sicher, dass für die nominellen Nichterhebungsfälle nach § 40 Abs. 4 Nr. 2 BbgWG bei tatsächlicher Überschreitung des Freibetrages
- a) in Fällen von erlaubter, aber die 3 000 m³/a überschreitender Förderung (Entnahme)
 - b) in Fällen von nichterlaubter Entnahme
- die Erhebung des WNE sichergestellt ist? Welche Maßnahmen unternimmt das Land, um sicher zu stellen, dass die Einhaltung der Maximalmenge nach § 40 Abs. 4 Nr. 2 BbgWG gewährleistet ist?
- In wie vielen Fällen wurde seit 01.01.2018 ein Verstoß gegen die Regelung des § 40 Abs. 4 Nr. 2 BbgWG festgestellt? In wie vielen Fällen hat es dazu Ermittlungen gegeben?

Zu Frage 6:

Der Entgeltspflichtige hat für jedes Kalenderjahr spätestens zum 31. März des folgenden Jahres in einer Erklärung an das LfU die zur Festsetzung des Entgelts bzw. für eine volle oder teilweise Befreiung von der Entrichtung von Wasserentnahmegebühren erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörenden Unterlagen vorzulegen (§ 41 Absatz 2 und 3 BbgWG). Dazu gehört auch die Angabe zur entnommenen Wassermenge. Bei Nichtvorlage der gesetzlich notwendigen Angaben kann die Festsetzungsbehörde das Entgelt im Weg der Schätzung festsetzen (§ 41 Abs. 4 BbgWG). Die Vorlage unrichtiger Angaben ist eine Ordnungswidrigkeit. Erlaubnispflichtige, aber nicht erlaubte Wasserentnahmen sind durch die jeweils zuständige untere Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu verfolgen. Den Wasserbehörden sind gemäß § 101 WHG weitreichende Befugnisse zur Ausübung der Gewässeraufsicht eingeräumt. In Bezug auf die Einhaltung der Regelungen des § 40 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BbgWG wird durch das LfU keine Statistik geführt.

7. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die von den UWB ausgestellten wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Entnahme (insbesondere zu Brauchwasserzwecken) im Hinblick auf die Erhebung nach § 40 BbgWG überwacht und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gesichert wird? Wann übermitteln die UWB die von ihnen erteilten wasserrechtlichen Nutzungserlaubnisse jeweils dem Land Brandenburg?

Zu Frage 7:

Die wasserrechtlichen Zulassungen sind gemäß § 1 Abs. 1 Brandenburgische Wasserbuchverordnung (BbgWaBuV) in das Wasserbuch einzutragen. Anhand der im elektronischen Wasserbuch eingetragenen wasserrechtlichen Zulassungen werden durch die Festsetzungsbehörde Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Im Zweifel führt die Festsetzungsbehörde Rückfragen und Abstimmungen mit der zuständigen Wasserbehörde durch.

8. Wann wird die Landesregierung (endlich) eine aktualisierte Fassung des Wasserbuches, d.h. eine Übersicht der im Land Brandenburg seit 1991 erteilten und bis dato gültigen (wasserrechtlichen) Erlaubnisse zur Entnahme von Wasser, vorlegen?

Zu Frage 8:

Das elektronische Wasserbuch wird fortlaufend durch die Eintragung der nach BbgWaBuV eintragungspflichtigen wasserrechtlichen Entscheidungen und Rechtsverhältnisse aktualisiert.

9. Welche konkreten Maßnahmen des Landes, der Kommunen, Zweckverbände oder Landkreise wurden in der Zeit seit dem 01.01.2018 i.S.d. § 40 Abs. 5 BbgWG mit Einnahmen aus dem WNE ganz oder teilweise finanziert (Darstellung nach Maßnahme, Träger, Jahr und Einzelförderbetrag)?

Zu Frage 9:

Gemäß § 40 Abs. 5 BbgWG steht das WNE dem Land nach Abzug des Verwaltungsaufwandes zweckgebunden zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele für den öffentlichen Hochwasserschutz, zur Sanierung und Unterhaltung der Gewässer, zur Renaturierung und zum Ausbau der Gewässer zur Verfügung. Weiterhin kann es für Investitionen, die der Verbesserung der Wassergüte und dem sparsamen Umgang mit Wasser dienen, eingesetzt werden.

Die aus dem WNE finanzierten Maßnahmen und Projekte dienen oftmals mehreren der o. g. Zwecke, so dass es Überschneidungen gibt, die nicht quantifizierbar sind. In der nachfolgenden Tabelle sind die aus dem WNE finanzierten Maßnahmen bzw. Maßnahmengruppen zusammengestellt.

Hingewiesen wird auf die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, die u. a. durch die zeitliche Verschiebung zwischen der Erbringung und der Abrechnung einer Leistung bedingt ist.

Bezeichnung	Ausgaben 2018 (Euro)	Ausgaben 2019 (Euro)	Ausgaben 2020 (Euro)	Ausgaben 2021 (Euro)	Ausgaben 2022 (Euro)
Betrieb, Wartung und Instandsetzung der Wehranlagen des Landes in Gewässern II. Ordnung durch die Wasser- und Bodenverbände	476.450,73	651.412,39	455.408,39	684.622,84	599.085,07
Unterhaltungsaufwendungen Wasser- und Bodenverbände Gewässer I. Ordnung	13.341.189,87	13.681.627,03	12.973.471,56	15.259.549,35	15.311.047,20
Veröffentlichungen und Dokumentation			103.804,44	136.319,24	162.694,11
Kosten des Vermessungs- und Katasterwesens	158.595,16	96.128,20	91.989,84	188.164,81	103.962,15

Bezeichnung	Ausgaben 2018 (Euro)	Ausgaben 2019 (Euro)	Ausgaben 2020 (Euro)	Ausgaben 2021 (Euro)	Ausgaben 2022 (Euro)
Erstattungen an die Wasser- und Bodenverbände für Maßnahmen zur Umsetzung der Unterhaltungsverbände- und Zuständigkeitsverordnung (UVZV)	651.667,78	742.079,93	666.517,78	495.876,51	332.068,77
Landeswasserwirtschaftliche Planungen und Gutachten	685.450,94	669.677,28	734.748,88	650.981,56	851.206,13
Instandsetzung wasserwirtschaftlicher Anlagen an Gewässern I. Ordnung	1.593.529,95	1.310.391,92	2.060.938,37	2.527.922,74	2.644.665,00
Zuschüsse an die Wasser- und Bodenverbände	1.645.831,88	926.713,67	537.201,03	727.792,67	754.103,69
Baumaßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen	425.555,33	1.621.443,84	1.442.011,38	801.464,29	692.081,61
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	163.181,91	146.937,12	145.483,89	172.664,45	90.691,37
Grunderwerb	93.792,78	2.637.504,98		163.611,50	401.301,75